



IDG Status (Auszufüllen durch Departement)

- öffentlich
 nicht öffentlich
 teilweise öffentlich
 befristet nicht öffentlich:
 untersteht nicht dem IDG, daher nicht öffentlich

Verfügung

vom 25. März 2022
Nummer 2555_300.150.450-1070962

Gestützt auf Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19.12.1958, die eidgenössische Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) vom 5.9.1979, § 27 der Verordnung über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Kantonale Signalisationsverordnung) vom 21.11.2001, Art. 3 lit. a der Vorschriften über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Städtische Signalisationsvorschriften) vom 20.8.2008 (AS 551.320),

verfügt die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 11

- 1 Für nachstehenden Verkehrsweg wird zwecks besserer Verständlichkeit der Vortrittsverhältnisse folgende Verkehrsvorschrift aufgehoben:

Edisonstrasse

In der Verfügung der Vorsteherin des Polizeidepartements vom 10.4.2003: Kein Vortritt. Wegen der Einbahnregelung mit Ausnahme für Fahr- und Motorfahräder wird der Vortritt aufgehoben: Bei der Einmündung in die Querstrasse.

- 2 Gegen diese Anordnung kann beim Stadtrat (Postfach, 8022 Zürich) innert 30 Tagen ein schriftliches Begehren um Neubeurteilung gestellt werden. Das Begehren muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.
- 3 Die Unterlagen zu den Verkehrsvorschriften sind im elektronischen Amtsblatt einsehbar.
- 4 Der Vollzug obliegt der Dienstabteilung Verkehr.
- 5 Ziffern 1, 2 und 3 werden im Städtischen Amtsblatt unter der Überschrift:
«Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 11»
am 13. April 2022 veröffentlicht.



2/2

- 6 Mitteilung an die Stadtpolizei VKA-ZVO, stp-kommandokanzlei@zuerich.ch, SK SID/V (Extranet) und die Dienstabteilung Verkehr.

Für richtigen Auszug

*Nach Antrag verfügt:
Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:*



Vorsteherin des Sicherheitsdepartements
auf dem Dienstweg

Zürich, 21. März 2022 / davmar

ELO Geschäfts-Nr. 2555_300.150.450-1070962

Edisonstrasse

Aufhebung Kein Vortritt

Begründung und Antrag

In der Edisonstrasse besteht ein Einbahnregime in Richtung Bahnhof Oerlikon, das jedoch für Velos und Motorfahräder geöffnet wurde. Bei der Einführung der Begegnungszone Marktplatz Oerlikon im Jahr 2015 wurde das Kein Vortritt-Signal für Velos und Motorfahräder im Gegenverkehr bei der Einmündung in die Querstrasse sowie die dazugehörige Wartelinie belassen.

Aufgrund einer Bürgeranfrage und dem Umstand, dass nach einer Belagserneuerung Ende 2021 die Wartelinie nicht mehr neu markiert worden ist, soll das Kein Vortritt-Signal ebenfalls aufgehoben werden. Die Situation mit Rechtsvortritt am Knoten Edison-/Querstrasse bleibt mit den guten Sichtverhältnissen und den tiefen Geschwindigkeiten in der Begegnungszone verständlich.

Wir beantragen den Erlass der nachstehenden Verfügung. Die Publikation auf der städtischen Internetseite erfolgt durch die Dienstabteilung Verkehr.

Esther Arnet
Direktorin

- Situationsplan
- Einzelverfügung



2/2

Kopie an:

– Stadtpolizei Zürich, SIA-O-RWOERL, KrC 11

